

<p><b>Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 12.12.2005 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS) in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2007</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zul. geändert d. Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zul. geändert d. Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 463), und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zul. geändert d. Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 12.12.2005 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS) <u>in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom .....2008</u></b></p> <p>Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zul. geändert d. Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zul. geändert d. Gesetz vom <u>11.12.2007 (GV NW S. 708)</u>, und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zul. geändert d. Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>...</p> <p>2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.</p> <p>3. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land NW vom 09.06.1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen vom 10.07.1987 ausgeschlossen war.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>...</p> <p>2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>3. <u>Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.</u></p> <p>4. <u>Außerdem ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land NW vom 09.06.1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen vom 10.07.1987 ausgeschlossen war.</u></p>

<p><b>§ 12</b> <b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwassereinleitungen</b></p> <p>...</p> <p>2. Für die Dichtheitsprüfung bereits bestehender Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NW - GV NW 255) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>3. Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden. Die Anforderungen an die von der Stadt zuzulassenden Sachkundigen und eine Liste der zugelassenen Sachkundigen können bei der Stadt oder im Internet unter <a href="http://www.wermelskirchen.de">www.wermelskirchen.de</a> eingesehen werden. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwassereinleitungen</b></p> <p>...</p> <p>2. Für die Dichtheitsprüfung bereits bestehender Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche <u>Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.</u></p> <p>3. <u>Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.</u> Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.</p>
<p><b>§ 20</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>1. Die Herstellung oder Änderung sämtlicher Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten, zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Lage, die lichte Weite des Anschlusses und der Übergabepunkt ersichtlich sind.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>1. Die Herstellung oder Änderung sämtlicher Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten, zu beantragen. <u>Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</u> Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Lage, die lichte Weite des Anschlusses und der Übergabepunkt ersichtlich sind.</p> <p>...</p>
<p><b>§ 42</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>...</p> <p>16. entfallen</p> <p>...</p>	<p><b>§ 42</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>...</p> <p>16. <u>§ 12 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.</u></p> <p>...</p>